

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2024/9/26 E
047/07/2023.017/009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.09.2024

Index

41/01 Sicherheitsrecht

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze

Norm

SPG 1991 §83a

VStG §6

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Beim verbotenen Tragen einer Polizeiuniform iSd § 83a Abs. 1 SPG bei einem Faschingsumzug handelt es sich um keine „szenischen Zwecke“ und keinen tolerierbaren Spaß oder vernachlässigbaren Jux, sondern um eine ernsthafte Angelegenheit, wodurch das Vertrauen in den Öffentlichkeitsauftritt der Sicherheitsbehörden und deren Organe durch das Tragen einer Polizeiuniform bzw. die Verwendung von geschützten Kennzeichen, verbunden mit einem dabei öffentlich zur Schau gestelltem Alkoholkonsum (Flasche Bier in der Hand), erheblich geschädigt und durch dieses Verhalten geradezu ins Lächerliche gezogen wird. Beim verbotenen Tragen einer Polizeiuniform iSd Paragraph 83 a, Absatz eins, SPG bei einem Faschingsumzug handelt es sich um keine „szenischen Zwecke“ und keinen tolerierbaren Spaß oder vernachlässigbaren Jux, sondern um eine ernsthafte Angelegenheit, wodurch das Vertrauen in den Öffentlichkeitsauftritt der Sicherheitsbehörden und deren Organe durch das Tragen einer Polizeiuniform bzw. die Verwendung von geschützten Kennzeichen, verbunden mit einem dabei öffentlich zur Schau gestelltem Alkoholkonsum (Flasche Bier in der Hand), erheblich geschädigt und durch dieses Verhalten geradezu ins Lächerliche gezogen wird.

Schlagworte

Sicherheitspolizeigesetz; Tragen einer Polizeiuniform bei einem Faschingsumzug in der Öffentlichkeit durch kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes; die behauptete irrtümliche Annahme, dass das Tragen einer Polizeiuniform bei diesem Umzug erlaubt ist, entschuldigt nicht die zumindest fahrlässig begangene Verwaltungsübertretung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGBU:2024:E.047.07.2023.017.009

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Burgenland LVwg Burgenland, <http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at